



Dirk Bernd

Dirk Bernd · Schulstrasse 22 · 64678 Lindenfels

Per Mail an: Ariane Kohl

Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG (SEL)
Römerstraße 102
Stadthaus EG Zi. 07
68623 Lampertheim

Absender / Mein Zeichen
Dirk Bernd
Schulstrasse 22
64678 Lindenfels- Kolmbach
Tel. (06254) 940 669
Mobil 017623431557
e-mail: BerndDirk@aol.com
www.BüroBernd.de

Datum: 23. November 2020

Artenschutzrechtliche Beurteilung zu Schnitt- und Rodungsarbeiten im Rahmen des Bebauungsplan 084-00 „Alte Gärtnerei Wehrzollhaus“ Lampertheim

Sehr geehrte Frau Kohl,
sehr geehrte Damen und Herren,

vorliegend sollte eine Prüfung vor Ort stattfinden, um mögliche naturschutzrechtliche Konflikte zu beurteilen.

Die Prüfung vor Ort fand am 20.11.2020 statt. Weiterhin wurden folgende Unterlagen gesichtet:

A. Möller (2019): Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 084-00 „Alte Gärtnerei Wehrzollhaus“, Lampertheim; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag November 2019

BIOLOGISCHE PLANUNGSGEMEINSCHAFT Dipl.-Biol. Annette Möller Am Tripp 3 35625 Hüttenberg info@bpg-moeller.de: Grünordnungsplan (GOP) mit integrierter Planungsraumanalyse, Faunagutachten und Biotoptypenkartierung 084-00 „Alte Gärtnerei Wehrzollhaus“ Lampertheim Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG Stand Oktober 2019.

D. Bernd (2020): Stellungnahme zum potenziellen Vorkommen von Brutvogelarten

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Bernd

Vor-Ort-Prüfung (20.11.2020)

Das Plangebiet befindet sich in einem einjährigen Brachstadium. Überwiegend wird die Fläche von einjährigem Wurzelausschlag der Brombeere dominiert. In Randbereichen findet sich grasig-krautige Vegetation.

Bäume sind nach wie vor erhalten.



Abb. 1: Aktueller Zustand der Fläche

Faunistische Beurteilung

Brutvogelarten

Die beabsichtigte Rodung der Fläche außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Ende Februar) erfüllt die Vorgaben der ASP zur Vermeidung der Verletzung und Tötung von Brutvogelarten und ist zielführend, um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 zu vermeiden, vgl. hierzu auch § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG.

Ein vorgezogener Ausgleich für den Entfall von Einzelrevieren der allgemein häufigen und weit verbreiteten Brutvogelarten (Gilde Hecken-/Gebüschbrüter), die alljährlich neue Nester bauen, ist ebenfalls nicht zu beanstanden, da bei derart kleinflächigen Plangebietern keine Erheblichkeitsschwellen erreicht werden. Zudem kommt es zum mittelfristigen Ersatz durch die Anlage von Gebüsch bei Hofheim.

Werden Schnitt- und Rodungsmaßnahmen im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. durchgeführt, können somit wirksam sämtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Brutvögel vermieden werden.

Reptilien

Das methodische Vorgehen zur Prüfung auf Präsenz/Absenz von Reptilien war hier vorliegend ausreichend. Gemäß der Angaben der ASP aus 2019 wurden keine Reptilien nachgewiesen. Ein Vorkommen der relevanten und im Untersuchungsraum vorkommenden Arten Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter konnte nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs, unmittelbar an einer vielbefahrenen Straße, nach zwei Seiten zu intensivackerbaulich genutzten Flächen und einem Wohngebäude mit Garten, ist mit keiner signifikanten Einwanderung von Reptilien zu rechnen. Zum einen fehlt der Populationsdruck aus umliegenden Flächen, zum anderen wirkt die Bebauung wie eine Sackgasse. So können zwar potenziell günstig erscheinende Flächen mit günstigen Lebensraumrequisiten für bodengebundene Arten aufgrund der insulären Lage trotzdem regelmäßig nicht besiedelt werden.

Eine Einwanderung von Reptilien in die Fläche innerhalb eines Jahres bei fehlenden Reptilienvorkommen im Umfeld ist somit höchst unwahrscheinlich. Eine Einwanderung zahlreicher Individuen, die ein signifikantes Tötungsrisiko nahelegen würden, ist durch das ungeeignete Umfeld und die dichte Brombeervegetation sicher auszuschließen.

Auch für die Gruppe der Reptilien ist somit im Rahmen der Rodung von keiner Erfüllung von Verbotstatbeständen auszugehen.



Abb. 2: Das Plangebiet (rot umrandet) hat praktisch keine Verbindungskorridore für Reptilien aufgrund des Intensivlandbaus und der urbanen Flächen.

Weitere planungsrelevante Arten

Mit weiteren lebensraumtypischen und planungsrelevanten Arten und insbesondere mit relevanten Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetzgebung für Arten aus den Gruppen Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer, Fledermäuse ist nicht zu rechnen. Zwar ist ein Vorkommen z.B. der europarechtlich streng geschützten Spanischen Fahne und auch des Nachtkerzenschwärmers nicht vollständig auszuschließen, doch kann es auch für diese Arten aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der weit umherstreifenden Nachtfalterarten nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen kommen. Vermeidungsmaßnahmen sind im Falle von Rodungen für Puppenstadien der Arten regelmäßig nicht durchführbar und auch nicht zielführend, so dass auch hier durch den Ersatz (Neuanlage von Hecken) im Naturraum neue potenziell geeignete Habitate geschaffen werden, die den Arten zur Verfügung stehen.

Für Fledermäuse sind keine Lebensstätten vorhanden. Für Sandlaufkäfer fehlen günstige Bedingungen, ebenso wie für Ödlandschrecken.

Fazit

Das methodische Vorgehen und die in 2019 vorgenommene Prüfung (ASP/Möller) sind für die Beurteilung des Arteninventars ausreichend gewesen.

Auch die Vor-Ort-Kontrolle ergab keinen Hinweis auf neue oder übersehene Artvorkommen, die sich während derer Aktivitätsphasen hätten ansiedeln können.

Somit ist aufgrund fehlender essentieller Lebensraumbedingungen und dem Nichtvorhandensein von Populationen der relevanten Arten im unmittelbaren Umfeld zum Eingriffsbereich von keinen neuen Erkenntnissen auszugehen.

Werden die zeitlichen Vorgaben und weiteren Maßnahmen gemäß Grünordnungsplan und ASP eingehalten, ist von keiner Erfüllung der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetzgebung auszugehen.

Dem Vorhaben stehen somit keine naturschutzrechtlichen Hindernisse im Wege.